

Bekanntmachung

zur Landratswahl im Landkreis Vorpommern-Greifswald

am 27.05.2018 von 8:00 bis 18:00 Uhr

und für eine eventuelle Stichwahl am 10.06.2018 von 8:00 bis 18:00 Uhr

sowie zum Bürgerentscheid über den Verkauf einer Fläche am Museumshafen

am 27.05.2018 von 8:00 bis 18:00 Uhr

1. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist in folgende 35 Wahl-/Stimmbezirke eingeteilt.

WBZ	Name	Straße	barrierefrei
011	Kita "Lütt Matten"	Kapaunenstraße 24	ja
012	Grundschule "Käthe Kollwitz"	Knopfstraße 25-26 Eingang Brüggstraße	ja
013	Grundschule "Käthe Kollwitz"	Knopfstraße 25-26 Eingang Brüggstraße	ja
031	Gymnasium "Friedrich Ludwig Jahn" Haus II	August-Bebel-Platz 1 Eingang über Wall	ja
032	Gymnasium "Friedrich Ludwig Jahn" Haus II	August-Bebel-Platz 1 Eingang Schulhof	ja
041	Schützenverein 1990 "Greif"	Wolgaster Straße 115/117	nein
042	Biotechnikum	W.-Rathenau-Straße 49a	ja
043	Biotechnikum	W.-Rathenau-Straße 49a	ja
051	Grundschule "Karl Krull"	Bleichstraße 36 Eingang Schulhof	nein
052	Grundschule "Karl Krull"	Bleichstraße 36 Eingang Schulhof	nein
053	Kita "Kleine Entdecker"	Gützkower Straße 42	ja
061	Kita "Hundertwelten"	Grimmer Straße 50	ja
062	THW Ortsverband	Loitzer Landstraße 12	ja
071	Regionale Schule "Caspar David Friedrich"	Usedomer Weg 1	ja
072	Regionale Schule "Caspar David Friedrich"	Usedomer Weg 1	ja
073	"Haus der Begegnung"	Trelleborger Weg 37	ja
074	Montessori-Schule	Helsinkiring 5	ja
081	Kita "Lilo Herrmann"	H.-Beimler-Straße 39	ja
082	Kita "Lilo Herrmann"	H.-Beimler-Straße 39	ja
083	Integrierte Gesamtschule "Erwin Fischer"	Einsteinstraße 6	ja
084	Jugendfreizeiteinrichtung "TAKT"	Joliot-Curie-Straße 3	ja
085	Grundschule "Greif"	M.-Planck-Straße 8	ja
086	Grundschule "Greif"	M.-Planck-Straße 8	ja
087	Kita "Friedrich Wolf"	Lise-Meitner-Straße 11	ja
091	Gymnasium "Alexander von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja

092	Gymnasium "Alexander von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja
093	Altersgerechtes Wohnen	E.-Thälmann-Ring 25	ja
094	Grundschule "Erich Weinert"	Makarenkostraße 53	nein
095	Gymnasium "Alexander von Humboldt"	Makarenkostraße 54	ja
101	Pommerscher Diakonieverein Züssow e.V.	Gützkower Landstraße 32	ja
111	Hafenamt Wieck	Am Hafen 4	nein
131	Vereinshaus Mühlenverein	Wolgaster Landstraße 5	ja
141	Kita "F. Wolf"	Lise-Meitner-Straße 11	ja
151	Fa. Schmidtke & Co. Holzveredlung GmbH	Friedrichshäger Straße 5b	nein
161	Kita "Inselkrabben" Riems	Hauptstraße 1	nein

In den Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Wahl-/Stimmberechtigten spätestens am 05.05.2018 übersandt worden sind, sind der Wahl-/Stimmbezirk und der Wahl-/Abstimmungsraum angegeben, in dem der Wahl-/Stimmberechtigte zu wählen/abzustimmen hat.

2. Die Briefwahl-/Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahl-/Briefabstimmungsergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus (17489 Greifswald, Markt) zusammen.
3. Jede Wählerin und jeder Wähler hat zur Landratswahl eine Stimme.

Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

4. Jeder Abstimmende hat zum Bürgerentscheid eine Stimme.

Die Stimmberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, ob sie die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten wollen.

5. Wahl-/Stimmberechtigte können in dem Wahl-/Abstimmungsraum des Wahl-/Stimmbezirks wählen/abstimmen, in dessen Wähler-/Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wahl-/Stimmberechtigten sollen zur Wahl/zum Bürgerentscheid ihre Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Wahl-/Abstimmungsvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Die Wahl-/Abstimmungsbenachrichtigung wird dem Wahl-/Stimmberechtigten belassen, da diese im Falle einer Stichwahl der Landratswahl wieder mitgebracht werden muss.

Gewählt/Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahl-/Abstimmungsraum ausgehändigt werden.

Zur Kennzeichnung des Stimmzettels muss eine Wahl-/Abstimmungskabine des Wahl-/Abstimmungsraumes oder ein dafür bestimmter Nebenraum einzeln aufgesucht werden. Der Stimmzettel ist in gefaltetem Zustand so in die Wahl-/Abstimmurne zu legen, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt werden kann.

Gemäß § 34 Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) können die Wahl-/Stimmberechtigten eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfsperson, die nach § 34 Abs. 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahl-/Abstimmungsvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahl-/Abstimmungsgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche der Wählerin/des Wählers bzw. des Abstimmenden zu beschränken (§ 2 Abs. 2 LKWO M-V).

6. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Landratswahl durch Briefwahl teilnehmen oder für die Stimmabgabe einen beliebigen Wahlraum im Landkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, aufsuchen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss den gelben Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen grauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Wahlschein in einem Wahlraum innerhalb des Landkreises wählen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Wahlschein und den Stimmzettel aus den Briefwahlunterlagen mitbringen und erhält im Wahlraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

Für die Stichwahl der Landratswahl werden für Wahlberechtigte, die für die Hauptwahl einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhalten haben, von Amts wegen erneut Wahlscheine mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und versandt.

7. Stimmberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können am Bürgerentscheid durch Briefabstimmung teilnehmen oder für die Stimmabgabe in einen beliebigen Abstimmungsraum in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald aufsuchen.

Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, muss den roten Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit dem Abstimmungsschein in einem Abstimmungsraum innerhalb der Universitäts- und Hansestadt Greifswald abstimmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Abstimmungsschein und den Stimmzettel aus den Briefabstimmungsunterlagen mitbringen und erhält im Abstimmungsraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

8. Die Wahl-/Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Wahl-/Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahl-/Abstimmungsergebnisses im Wahl-/Stimmbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Wahl-/Abstimmungsraum ist während der Wahl-/Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl/Abstimmung nicht beeinträchtigt wird.

9. Während der Wahl-/Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahl-/Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wahl-/Stimmberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
10. Das Wahl-/Stimmrecht kann von jeder Wählerin und von jedem Wähler sowie von jedem Abstimmenden nur einmal ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt/abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl/Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Greifswald, **19. April 2018**

Die Gemeindewahlbehörde



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister der
Universitäts- und Hansestadt Greifswald